



KI-Verordnung (KI-VO): Einblick und Empfehlungen zur Implementierung der neuen Vorgaben

Am 1.8.2024 trat die „Verordnung zur Regulierung künstlicher Intelligenz“ der Europäischen Union (im Folgenden: KI-VO) in Kraft. Zwar liegt der Schwerpunkt der KI-VO im Produktsicherheitsrecht. Allerdings kommen nicht nur auf Unternehmen, die KI-Systeme am Markt anbieten, sondern auch auf solche, die sie selbst betreiben oder sonst nutzen, diverse neue Pflichten zu. Der Umfang der Pflichten schwankt stark, je nach Art des Einsatzes der KI-Systeme und wie ein Akteur mit KI umgeht.

Wir stellen Ihnen die neuen Pflichten der KI-Verordnung – für Unternehmen und öffentliche Stellen gleichermaßen – näher vor und geben Empfehlungen zur Umsetzung.

A. Zeitlicher Anwendungsbereich der KI-VO

Die neuen Pflichten der KI-VO gelten teilweise schon ab 2.2.2025. Daher sollte sich jede KI nutzende Stelle umgehend mit den Vorgaben der KI-VO auseinandersetzen und prüfen, welche gesetzlichen Vorgaben umzusetzen sind. In einer Vielzahl von Fällen des KI-Einsatzes bestehen nur vereinzelte Pflichten. Gleichwohl ist eine unternehmensinterne Dokumentation unentbehrlich, da sichergestellt werden muss, dass bekannt ist, wann die umfangreichen Pflichten umzusetzen sind.

Der unterschiedliche Umfang der Pflichten zeigt sich bereits beim zeitlichen Rahmen der Einführung der Pflichten. Die KI-VO sieht eine Staffelung bei Geltung der Normen vor, um den Akteuren ausreichend Zeit zur Anpassung zu geben. Folgende **wichtige Fristen** für bestimmte Pflichten sind vorgesehen:

Ab 2.2.2025:

- **Jede Stelle, die KI einsetzt**, trifft die Pflicht zur Schulung der Beschäftigten, die KI-Systeme nutzen oder anderweitig einsetzen (Art. 4 KI-VO)
- **Verbot bestimmter KI-Systeme** mit unannehmbarem Risiko, betroffen sind Anbieter und Betreiber (Art. 5 KI-VO)

Ab 2.8.2025:

- Pflichten für **General Purpose AI (GPAI)**, wie z. B. GPT-4o oder Gemini 1.5, treten in Kraft; für Anbieter von GPAI ist Eile geboten, für Betreiber werden Kontrollpflichten bestehen

- Die EU-Staaten müssen **Aufsichtsbehörden** bestimmen (und weitere Pflichten umsetzen); zudem werden die in der KI-VO vorgesehenen Sanktionen anwendbar

Ab 2.8.2026:

- Vorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme werden teilweise verbindlich (Art. 6 Abs. 2 KI-VO)
- Spezielle Transparenzpflichten treten in Kraft (Art. 50 KI-VO)

Ab 2.8.2027:

- Erst jetzt werden spezifische Regelungen über Hochrisiko-KI in produktsicherheitsrelevanten Bereichen wirksam (Art. 6 Abs. 1 KI-VO)

Unternehmen sollten sich angesichts des erheblichen Rahmens möglicher Geldbußen frühzeitig mit den spezifischen Anforderungen auseinandersetzen und Anpassungen vornehmen, um rechtzeitig den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Einordnung.

B. Zuordnung der Verantwortlichkeiten nach der KI-VO

Die Vorschriften der KI-VO betreffen alle Beteiligten entlang der **Lieferkette von KI**, auch Einführer (Art. 3 Nr. 6 KI-VO), Händler (Art. 3 Nr. 7 KI-VO) und Akteure (Art. 3 Nr. 8 KI-VO). Primär betroffen sind Anbieter (Art. 3 Nr. 3 KI-VO) und Betreiber (Art. 3 Nr. 4 KI-VO), deren Pflichten wir unten näher vorstellen.

- **Anbieter** von KI-Systemen sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die ein KI-System selbst entwickeln oder es entwickeln lassen und im eigenem Namen oder mit der eigenen Handelsmarke in Verkehr bringen (Art. 3 Nr. 3 KI-VO), bspw. Microsoft mit Copilot. An sie richten sich die meisten gesetzlichen Pflichten mit diversen technischen und organisatorischen Anforderungen.
- **Betreiber** von KI-Systemen sind Personen, Unternehmen oder öffentliche Stellen, die KI-Systeme in eigener Verantwortung und in einem beruflichen Kontext nutzen (Art. 3 Nr. 4 KI-VO). Als Betreiber im Sinne der KI-VO gelten also alle Unternehmen, die von Anbietern bereitgestellte

KI-Systeme einsetzen bzw. in ihre eigenen Produkte einbinden. Der Umfang der Pflichten hängt dabei stark von dem jeweiligen KI-System ab. Jedenfalls sind Betreiber dafür verantwortlich zu überprüfen, ob die von ihnen genutzten KI-Systeme den Vorschriften entsprechen und die notwendigen Schulungen und Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden.

C. Risikostufen und die Pflichten für Unternehmen

Die KI-VO verfolgt einen risikobasierten Ansatz, um den unterschiedlichen Gefährdungspotenzialen von KI-Systemen gerecht zu werden. Sie unterscheidet vier Risikostufen: verbotene Praktiken, Hochrisiko-KI, KI-Systeme mit Transparenzvorgaben und sonstige KI-Systeme. Zusätzlich gibt es spezielle Regelungen für General Purpose AI (GPAI). Jede der Stufen ist mit spezifischen Compliance-Anforderungen verbunden.

Allgemeine Pflicht: Schulungen in sämtlichen Unternehmen, die KI-Systeme einsetzen

Alle Anbieter und Betreiber von KI-Systemen müssen eine hinreichende „**KI-Kompetenz**“ in ihrem Einsatzumfeld gewährleisten (Art. 4 KI-VO). Es muss also sichergestellt werden, dass alle Personen, die mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen in Kontakt kommen, ein ausreichendes Verständnis von KI, ihren rechtlichen Rahmenbedingungen und deren Risiken haben.

Daraus ergeben sich **Schulungspflichten** in praktisch jedem Unternehmen, da jedes Unternehmen als Betreiber einzustufen sein wird. Es müssen also alle Beschäftigten zu KI geschult werden, die KI-Systeme einsetzen.

Verbotene KI-Systeme

Die Verordnung nennt einen Katalog mit sog. **verbotenen KI-Praktiken** (Art. 5 KI-VO). Umfasst sind bestimmte – vom Normgeber als besonders eingriffsintensiv eingestufte – Praktiken, deren Einsatzverbot sich vor allem an öffentliche Stellen richtet, z. B. das Verbot von biometrische Kategorisierungssystemen, die sensible Merkmale (wie politische oder religiöse Einstellungen) verwenden. Für die Privatwirtschaft ist vor allem das vollständige Verbot von Emotionserkennung am Arbeitsplatz relevant, was bspw. eine (angebliche) Burnout-Risiko-Erkennung oder das Transkript von Emotionen in Videokonferenzen erfasst.

Unternehmen, die sich über dieses Verbot hinwegsetzen und verbotene KI-Praktiken dennoch einsetzen, können mit Bußgeldern in Höhe von bis zu 35 Mio. EUR oder 7 %

des weltweiten Jahresumsatzes des vorherigen Geschäftsjahres belegt werden (Art. 99 Abs. 3 KI-VO). Die Abgrenzung der eingesetzten KI-Systeme zur verbotenen KI ist häufig nicht eindeutig, weshalb wir dringend eine Einzelfallprüfung empfehlen. Wenn Sie KI-Systeme in Bereichen anbieten, die verboten sein könnte – z. B. biometrische Echtzeitüberwachung – sollten Sie zügig eine Prüfung vornehmen.

Einordnung als Hochrisiko-KI

Herzstück der KI-VO sind die umfangreichen Pflichten (nur für KI-Systeme, denen ein hohes Risiko zugeschrieben wird. Sofern Unternehmen Systeme anbieten, die als hochriskant eingestuft werden, unterliegen sie künftig einem **umfangreichen Pflichtenkatalog**. Unternehmen, die solche Systeme betreiben, haben vor allem Kontroll- und Dokumentationspflichten. Die Einstufung richtet sich nach einem dynamischen Klassifikationssystem, das primär auf die bestimmungsgemäße Verwendung des KI-Systems abstellt (Art. 6 und 7 KI-VO). Die Einordnung als Hochrisiko-KI erfasst zwei Teilbereiche:

- Eine Hochrisiko-KI liegt vor, wenn ein KI-System **in bestimmten sensiblen Bereichen eingesetzt** wird, die potenziell erhebliche Risiken für Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte bergen (Art. 6 i. V. m. **Anhang III** KI-VO). Zu diesen Bereichen zählen u. a. kritische Infrastrukturen, Bildung und berufliche Qualifizierung, Beschäftigung, Personalmanagement, Gesundheits- und Finanzdienstleistungen, Strafverfolgung, Justiz sowie demokratische Prozesse.

Für KI-betreibende Unternehmen ist insbesondere Anhang III Ziff. 4 der Verordnung relevant. Dieser klassifiziert bestimmte KI-Systeme im Bereich der **Beschäftigung** und des **Personalmanagements** als Hochrisiko-KI. Dazu gehören Systeme, die zur gezielten Schaltung von Stellenanzeigen, zur Analyse und Filterung von Bewerbungen sowie zur Bewertung von Bewerbern eingesetzt werden. Ebenfalls erfasst sind KI-Systeme, die Entscheidungen über die Bedingungen von Arbeitsverhältnissen, Beförderungen und Beendigungen von Arbeitsverhältnissen treffen, Aufgaben basierend auf individuellem Verhalten oder persönlichen Merkmalen zuweisen und die Leistung und das Verhalten von Personen überwachen und bewerten. Daher ist eine vertiefte **Prüfung** der KI-Systeme in der **HR-Abteilung** dringend erforderlich.

Selbst wenn KI-Systeme in eine der Kategorien in Anhang III fallen, können sie nach einer **Rückausnahmeregelung** als nicht hochriskant eingestuft werden, wenn kein erhebliches Risiko für die Gesundheit, Sicherheit oder die Grundrechte natürlicher Personen besteht (Art. 6 Abs. 3

KI-VO). Das kann der Fall sein, wenn das KI-System lediglich eine eng gefasste Verfahrensaufgabe erfüllt, das Ergebnis einer menschlichen Tätigkeit verbessert oder Entscheidungsmuster erkennt, ohne eine menschliche Bewertung zu ersetzen.

- Zudem kann gem. Art. 6 i. V. m. **Anhang I** KI-VO eine Hochrisiko-KI vorliegen, wenn ein KI-System als Sicherheitsbauteil in bestimmten Produkten verwendet wird, bei denen in besonders festgelegten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union beachtet werden müssen oder aufgrund der EU-Vorgaben einer Konformitätsbewertung zu unterziehen sind. Das gilt z. B. wenn die KI-Systeme als Sicherheitsbauteile in Flugzeugen, Fahrzeugen oder Aufzügen eingesetzt werden.

Pflichten für die Anbieter der Hochrisiko-KI

Die umfangreichen Pflichten der KI-VO treffen die **Anbieter von Hochrisiko-KI**, die mittelbar Auswirkungen auf die Betreiber haben. Insofern sind insbesondere Anbieter verpflichtet, die nachfolgend stichwortartig dargestellten Maßnahmen zu ergreifen. Betreiber müssen deren Umsetzung prüfen. Insbesondere gilt:

- Es muss ein umfassendes **Risikomanagementsystem** etabliert werden, das die Identifikation und Minderung von Risiken über den gesamten Lebenszyklus des KI-Systems gewährleistet (Art. 9 KI-VO).
- Vor der Markteinführung müssen die KI-Systeme **unter realen Bedingungen getestet** werden, um sicherzustellen, dass sie ihrer Zweckbestimmung entsprechen. Ferner müssen die Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze den in der Verordnung festgelegten **Daten-Governance-Standards** entsprechen (Art. 10 KI-VO).
- Die Einhaltung der Anforderungen ist durch **technische Dokumentation** nachzuweisen, die vor der Inbetriebnahme erstellt und kontinuierlich aktualisiert werden muss (Art. 11 KI-VO). Die Dokumentation erfolgt im Rahmen einer Selbstbeurteilung oder unter Einbeziehung notifizierter Stellen. Nach erfolgreicher Konformitätsbewertung ist das KI-System in eine EU-Datenbank einzutragen und mit einer **CE-Kennzeichnung** zu versehen (Art. 16 KI-VO).
- Anbieter müssen zudem sicherstellen, dass Hochrisiko-KI-Systeme **transparent betrieben und effektiv überwacht** werden können (Art. 13 KI-VO).

Auch die **Betreiber** treffen bei Einsatz von Hochrisiko-KI (Art. 26 KI-VO) nicht nur die **Kontrollpflicht** bezüglich der oben benannten Pflichten der Anbieter, sondern verschiedene **originäre Pflichten**:

- Ergreifen von technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die **Einhaltung der Betriebsanleitungen** sicherzustellen
- Sicherstellung **menschlicher Aufsicht**
- **Prüfung der Eingabedaten** im Hinblick auf die Zweckbestimmung und Repräsentativität
- **Überwachung des Betriebs** des KI-Systems und in Fällen fehlerhafter Verarbeitung Information gegenüber verschiedenen Stellen
- Erzeugung und **Aufbewahrung der automatisch erzeugten Protokolle** über mindestens sechs Monate
- **Information betroffener Mitarbeiter und Arbeitnehmervertreter** vor der Inbetriebnahme eines Hochrisiko-KI-Systems am Arbeitsplatz
- Berücksichtigung der **Datenschutzbestimmungen**, insbesondere Durchführung einer **Datenschutz-Folgenabschätzung**
- Besondere Pflichten bestehen bei Betrieb eines Systems zur **biometrischen Fernidentifizierung**.

Unternehmen, die im Bereich Hochrisiko-KI aktiv sind, müssen spätestens jetzt mit voller Energie mit der Umsetzung beginnen, da die Maßnahmen teilweise eine lange Vorlaufzeit haben. Die Erfahrungen aus der Einführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zeigen, dass „last minute“-Bemühungen um Compliance deutlich mehr Ressourcen binden als eine frühzeitige Befassung mit dem Thema.

Pflichten bei General Purpose AI (GPAI)

Als GPAI werden die **Modelle** bezeichnet, die als **technische Grundlage für verschiedene bekannte KI-Systeme** fungieren. Beispiel ist das Large Language Models (LLM) GPT-4 des Unternehmens OpenAI, auf dem das populäre Tool ChatGPT basiert. Zudem differenziert die KI-VO zwischen GPAI mit und ohne systemisches Risiko. Ein **systemisches Risiko** liegt vor, wenn das GPAI-Modell potenziell nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Grundrechte oder die Gesellschaft insgesamt hat. Die Einstufung erfolgt entweder durch eine entsprechende Klassifizierung der EU-Kommission oder wenn die für das Training des Modells erforderliche Rechenleistung, gemessen in Gleitkommaoperationen (FLOPs), 10^{25} überschreitet (Art. 51, 52 KI-VO).

Anbieter von GPAI sind verpflichtet, eine **technische Dokumentation** zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren, die Informationen zum Trainings- und Testverfahren sowie zu den Testergebnissen umfasst (Art. 53 KI-VO). Zudem müssen Anbieter sicherstellen, dass sie **urheberrechtliche Bestimmungen** einhalten und eine Zusammenfassung der **Trainingsinhalte öffentlich zugänglich** machen. Bei Modellen mit systemischem Risiko sind zusätzliche Maßnahmen

erforderlich, wie die Durchführung einer Modellbewertung, die Bewertung und Minderung systemischer Risiken, sowie die Meldung und Dokumentation schwerwiegender Vorfälle und Einhaltung der Cybersicherheitsanforderungen (Art. 55 KI-VO).

Transparenzpflichten für bestimmte KI-Systeme

Allgemeine Pflichten zur Information über die Nutzung eines KI-Systems bestehen für **Anbieter** einerseits von KI-Systemen (Art. 50 Abs. 1 und 2 KI-VO), die **mit Betroffenen interagieren** können, also z. B. Emotionserkennungssysteme oder Chatbots, andererseits für KI-Systeme, die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen, also z. B. bei Angeboten, mit denen Bilder erzeugt werden können. In solchen Fällen muss insbesondere darüber informiert werden, dass ein KI-System aktiv ist.

Auch **Betreiber** von bestimmten KI-Systemen haben in verschiedenen Fällen Transparenzpflichten (Art. 50 Abs. 3 und 4 KI-VO): Einerseits gelten die Pflichten für **Emotionserkennungssysteme** oder Systemen zur **biometrischen Kategorisierung**. Andererseits gelten die Pflichten auch für die Ergebnisse sogenannter **Deepfakes**, deren Definition weit gefasst ist, also auch Bildgeneratoren erfassen kann. Diese Vorgaben werfen vor allen in Bereich wie Pressearbeit oder Kunst die Frage auf, ob und wie sinnvoll damit umgegangen werden kann.

KI-Systeme mit keinem besonderen Risiko

Für alle sonstigen KI-Systeme gibt es keine Pflichten in der KI-VO. Nach Art. 95 KI-VO können sich Anbieter jedoch freiwillig Verhaltenskodizes unterwerfen und **Codes of Conduct** etablieren.

D. Unsere Handlungsempfehlungen für Sie und Ihr Unternehmen zur Umsetzung der KI-Vorgaben

Für die Entwicklung oder Nutzung von KI-System im Allgemeinen und die Umsetzung der KI-VO im Speziellen **empfehlen wir, zeitnah mit diversen Maßnahmen zu beginnen**, um sich abzusichern. Das gilt sowohl, wenn Sie davon ausgehen, als Anbieter oder nur Betreiber von KI-Systemen eingestuft zu werden. **Sofortmaßnahmen** sollten unbedingt darin liegen, zu prüfen, in **welche Risikoklasse** die eigenen KI-Systeme fallen und die bereits ab Februar 2025 geltende **Schulungspflichten** aus Art. 4 KI-VO umzusetzen.

Im Einzelnen empfehlen wir die folgenden Schritte:

1. Analyse und Festlegung aller Arten der Anwendung von KI: Audit der im Unternehmen eingesetzten KI-Tools

Erstellen Sie eine Liste aller KI-Systeme, die in Ihrem Unternehmen bereits verwendet werden. Das umfasst sowohl interne als auch externe Systeme, die für verschiedene Geschäftsbereiche eingesetzt werden. Erfasst werden kann auch Software, die nur einzelne KI-Funktionen enthält oder die durch den Software-Anbieter neu eingeführt werden. Identifizieren Sie die Funktionen und den Einsatzzweck jedes KI-Systems. Berücksichtigen Sie, dass bei Standardsoftware im Rahmen von Updates KI-Funktionen hinzugefügt werden können, die im Einzelnen zu bewerten sind. Es ist davon auszugehen, dass solche Funktionalitäten in naher Zukunft in eine Vielzahl von Anwendungen eingefügt werden.

2. Prüfung möglicher Anbietereigenschaft

Dokumentieren Sie, welche KI-Systeme Sie selbst im Rahmen der KI-VO-Definition entwickeln, vertreiben oder unter eigenem Namen in Betrieb nehmen. Bei Übernahme von extern entwickelten KI-Systemen ist im Einzelfall zu prüfen, ob Sie als Anbieter oder Betreiber einzustufen sind.

3. Prüfung, welche Pflichten gelten

Unternehmen müssen frühzeitig ermitteln und dokumentieren, welche Pflichten für sie gelten. Die Einstufung als verbotenes KI-System und GPAL wird nur auf Einzelfälle zutreffen. Die Einstufung von KI als Hochrisiko-KI kann in jedem Unternehmen einschlägig sein, insbesondere in der HR-Abteilung. Jedenfalls sind die Transparenzpflichten zur prüfen und Fortbildungen des Personals zu KI durchzuführen. Im Einzelnen:

- Prüfen Sie, ob eine möglicherweise verbotene KI verwendet wird und ob eine Ausnahmeregelung eingreift; dazu sollten die genutzten KI-Systeme im Hinblick auf die Verarbeitungszwecke mit der Liste der verbotenen Praktiken abgeglichen werden
- Wenn das KI-System als GPAL eingestuft werden sollte, analysieren Sie, ob ein systemisches Risiko im Sinne des Art. 55 KI-VO besteht
- Machen Sie sich jeweils mit den umfangreichen Pflichten vertraut, die für Anbieter und Betreiber von Hochrisiko-KI und GPAL gelten (s.o.)
- Analysieren Sie alle weiteren KI-Systeme in Ihrem Unternehmen, die als sonstige KI eingestuft werden könnten und machen Sie sich mit den Pflichten zur Transparenz vertraut.

4. Prüfung, ob KI-Systeme als hohes Risiko eingestuft sind

Unternehmen müssen prüfen, ob im Betrieb eingesetzte KI-Systeme (als Anbieter oder Betreiber) als Hochrisiko-KI gelten. Wenn das für einzelne KI-Tools einschlägig ist, bestehen diverse Pflichten, deren Umsetzung strukturiert vorbereitet werden muss. Im ersten Schritt sollten bei den Anbietern der KI-Systemen Dokumentationen angefragt werden.

5. Umsetzung der Pflichten

Nachdem Ihr Unternehmen die relevanten Pflichten gemäß der KI-VO identifiziert hat, ist es wichtig, konkrete Schritte zur Umsetzung dieser Pflichten zu planen und einzuleiten. Hier zunächst grundlegende Empfehlungen, wie Sie vorgehen können:

- Entwickeln Sie einen detaillierten Umsetzungsplan, der alle identifizierten Pflichten gemäß der KI-VO berücksichtigt
- Bestimmen Sie klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Umsetzung jeder identifizierten Pflicht
- Für die Umsetzung der gesetzlich verpflichtenden Maßnahmen sollte ein Maßnahmenplan erarbeitet werden, der individuell an das Unternehmen und die eingesetzten KI-Systeme angepasst ist
- Bieten Sie Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für alle Mitarbeiter an, die mit der Umsetzung der KI-VO befasst sind oder KI-Systeme nutzen
- Halten Sie die durchgeführten Maßnahmen und Prozesse in Textform fest und aktualisieren Sie die Dokumentation kontinuierlich.

6. Transparenzvorgaben und Schulungen

In den meisten Fällen werden Unternehmen KI-Systeme anbieten oder nutzen, die dazu bestimmt sind, mit Menschen zu interagieren. In diesen Fällen sollten Sie Schulungen für Ihre Beschäftigten zu KI generell und den genutzten Tools im Speziellen vorbereiten. Weiterhin müssen die Transparenzvorgaben umgesetzt werden (ggf. im Umfeld von Impressum oder Datenschutzerklärung).

7. Ergänzend: Berücksichtigung weiterer rechtlicher Vorgaben

Die Vorgaben der KI-VO werden neben den bereits jetzt bestehenden gesetzlichen Vorgaben gelten und neue Pflichten schaffen. Unabhängig von den neuen Pflichten müssen also bestehende gesetzliche Vorgaben und tatsächliche Risiken beachtet werden. Dazu gehört insbesondere, dass

die Einhaltung der DSGVO und weiterer Datenschutzvorgaben sichergestellt ist, dass Urheberrechte geprüft werden und dass Sie Ihre Geschäftsgeheimnisse schützen. Es ist daher wichtig, dass KI-Tools nicht pauschal genutzt werden, sondern, dass eine Prüfung von Tools erfolgt, die gerne von den Beschäftigten genutzt werden und eine einheitliche Linie bei Nutzung von KI-Tools und -Funktionen im Unternehmen festgelegt wird.

Weitere Pflichten können sich zukünftig auch aus der Datenverordnung (Data Act) ergeben, zu der wir Sie gesondert informieren.

8. Empfehlung: Erstellung einer internen KI-Richtlinie

Wir empfehlen, bereits jetzt und unabhängig von der KI-VO eine umfassende unternehmensinterne KI-Richtlinie einzuführen, um den rechtlichen Hürden von KI-Systemen einheitlich zu begegnen und die Umsetzung o. g. Pflichten zu gewährleisten. Die Richtlinie kann die Auswahl, Beschaffung und Nutzung von KI-Tools durch die Beschäftigten regeln und Vorgaben für den verantwortungsvollen Umgang als Anwender von KI definieren. Neben den Regelungen der KI-VO sind dabei u.a. arbeits-, datenschutz-, wettbewerbs-, urheber-, marken- und patentrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Zudem sollten Sie regeln, ob und wie eigene oder einer besonderen Vertraulichkeit unterliegende fremde Geschäftsgeheimnisse verarbeitet werden dürfen und wie diese auch weiterhin geschützt werden können.

Wir haben bereits für mehrere Mandanten KI-Richtlinien und umfangreiche **KI-Leitfäden** zu den rechtlichen Rahmenbedingungen erstellt und führen **Schulungen** zum Aufbau und Erhalt der rechtlich geforderten **KI-Kompetenzen** für Führungskräfte und Beschäftigte durch. Zudem beraten wir Mandanten seit mehreren Jahren in diversen **KI-Projekten** und bieten unternehmensbezogene **Auditierung** im Hinblick auf Pflichten der KI-VO an.

Gerne unterstützen wir auch Sie bei der rechtlichen Absicherung des KI-Einsatzes in Ihrem Unternehmen bzw. in öffentlichen Stellen/bei öffentlichen Auftraggebern.

Unsere Experten für KI- und Datenrecht



Dr. Matthias Lachenmann

Rechtsanwalt | Partner

Matthias.Lachenmann@bho-legal.com

☎ + 49 (0) 221 270 956 180



Dr. Philip Lüghausen

Rechtsanwalt | Partner

Philip.Lueghausen@bho-legal.com

☎ + 49 (0) 221 270 956 210



Gerhard Deiters

Rechtsanwalt | Partner

Gerhard.Deiters@bho-legal.com

☎ + 49 (0) 221 270 956 160

BHO Legal berät europäische und nationale Behörden, öffentliche Auftraggeber und private Unternehmen in allen Fragen des Technologierechts. Wir fokussieren uns auf die Sektoren Luft- und Raumfahrt, Forschung und Entwicklung, IT und Digitalisierung sowie Sicherheit und Verteidigung. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte sind das nationale und internationale Vergaberecht, Vertragsrecht, Luft- und Weltraumrecht, IT- und Datenschutzrecht, Gewerblicher Rechtsschutz sowie das Zuwendungs- und Beihilferecht. Mehr über uns:



www.bho-legal.com



[LinkedIn-Profil](#)

**BHO Legal – Baumann, Heinrich, Ortner
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**

Hohenstaufenring 29-37

50674 Köln

☎ + 49 (0) 221 270 956 0

☎ + 49 (0) 221 270 956 222

cologne@bho-legal.com

